

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 26 (1951)

Heft: 11

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheid über Fragen der Preisüberwachung

Der Bundesrat hat in einem Beschwerdeentscheid bestimmt, daß bei Installationen von Boilern der Bruttozinssatz von 9 Prozent nur für die Boiler selbst, nicht aber für die dazu gehörigen Anschlußinstallationen zulässig ist. Für die letzteren ist der Bruttozinssatz auf 6 Prozent zu beschränken. Im bezüglichen Falle betrugen die Kosten von 17 installierten Boilern samt den Anschlüssen Fr. 15'800.— Davon entfielen Fr. 8738.— auf die Boiler selbst und Fr. 7062.— auf die Anschlußarbeiten. Nach den Erwägungen des Bundes-

rates sind die Anschlüsse, im Gegensatz zu den Boilern, keiner besonders hohen Abnützung unterworfen. Die in Ziffer 11 der Richtlinien der Eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 1. November 1948 für die Mietpreiskontrolle vorgesehene Bruttoverzinsung von 9 Prozent rechtfertigt sich somit nur für den Betrag von Fr. 8738.—; für die Anschlußkosten von Fr. 7062.— ist der Satz von 6 Prozent anzuwenden.

Entscheid des Gesamtbundesrates vom 19. September 1951 in Sachen I. in G. (MR 5057). *Eidg. Preiskontrollstelle*

UMSCHAU



Adolf Häfliger †

Geboren am 2. September 1887 in Luzern, als Sohn des Josef Häfliger, Chef des Rechnungsbureaus der SBB, Kreisdirektion Luzern, besuchte Josef Häfliger nach der Primarschule die Handelsabteilung der Kantonsschule, um anschließend die kaufmännische Lehre zu absolvieren. Ein wichtiger Lebensabschnitt begann mit dem im Jahre 1914 erfolgten Eintritt ins Amtsgericht Luzern-Stadt. Unabhälig an sich selbst arbeitend, bestand er 1925 vor dem Luzerner Obergericht das Gerichtsschreiberexamen, das ihn dann befähigte, den Posten eines Substituten beim Amtsgericht zu übernehmen. Mit ganzer Kraft und Hingabe arbeitete er in seinem Amte bis zu der am 1. Juli 1951 erfolgten Pensionierung. Daneben aber waren es die Fragen des Wohnungswesens und die Nöte der Mieterschaft, die den regen Geist Adolf Häfligers beschäftigten. Als damaliger Präsident des Mietervereins der Stadt

Luzern wirkte er bei der Gründung der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern im Jahre 1924 mit und stand während der ganzen schönen Entwicklung des Unternehmens als erster Sekretär ununterbrochen an vorderster Stelle der Geschäftsführung. Die ABL war und blieb ihm Herzenssache bis in die letzten Stunden des Lebens. Man darf von Adolf Häfliger sagen, daß er sich in seiner rastlosen nebenberuflichen Tätigkeit immer und immer wieder für das Wohl seiner Mitmenschen auf einem besonders wichtigen Sektor des öffentlichen Lebens einsetzte. Dafür wissen ihm die Mitbürger, die Genossenschafter, die Mieter den tiefempfundenen Dank. Und wer auch sonst je mit ihm zu tun hatte, der schätzte sein korrektes, integres, von unbestechlicher Gerechtigkeit erfülltes Wesen. Den Angehörigen aber entbieten wir das tiefempfundene Beileid.

J. W.

Eine Motion zur Förderung des kommunalen Wohnungsbaues

die von der Sozialdemokratischen Partei und vom Gewerkschaftskartell Zürich gutgeheißen wurde, hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten, in der Stadt Zürich niedergelassenen stimmberechtigten Schweizer Bürger stellen hiermit, gestützt auf Artikel 10 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1933, nachfolgende Motion:

1. Um die seit Jahren andauernde große Wohnungsnot zu bekämpfen, wird der Stadtrat beauftragt, sofort den Bau von tausend kommunalen Wohnungen an die Hand zu nehmen.
2. Ein Fünftel dieser Wohnungen soll für Altersbeihilfebezüger reserviert werden.
3. Um der Gefahr weiterer allgemeiner Mietzinssteigerung entgegenzuwirken und um dem dringenden Bedürfnis der weniger begüterten Bevölkerung nach billigen Wohnungen Rechnung zu tragen, soll der Mietzins so angesetzt werden, daß er in einem tragbaren Verhältnis zum Einkommen der Wohnungssuchenden steht.
4. Dem Stadtrat wird hierfür zur notwendigen Abschreibung auf den Baukosten dieser Wohnungen zu Lasten des Außerordentlichen Verkehrs ein Kredit von zwanzig Millionen Franken erteilt.

Bildungsarbeit in den Baugenossenschaften

Die Vorstandsmitglieder beklagen sich immer wieder über den Mangel an Verständnis ihrer Mitglieder der Genossenschaft gegenüber. Leider unterlassen es die Vorstände aber meistens, in der Mitgliedschaft für die nötige Aufklärung zu sorgen. Sie berufen keine Mitgliederversammlungen ein, an welchen sie die wichtigsten Probleme zur Diskussion stellen. Sie veranstalten keine Studienzirkelabende, an denen man zum Beispiel das Mietrecht oder die Grundsätze der Genossenschaftsbewegung eingehend besprechen könnte.

Den Vorständen, die in diesem Winter sich doch einmal etwas der genossenschaftlichen Bildungsarbeit widmen möchten, stellt das Sekretariat vervielfältigtes Material als Diskussionsgrundlage für einzelne Themen zur Verfügung. Der Sekretär ist auch gerne bereit, an Mieter- oder Genossenschafterversammlungen zu referieren.

Gts.

Die Genossenschaftsfrauen für das Frauenstimmrecht

Der Verband Schweizerischer Konsumvereine (VSK) hat vom 10. bis 16. Oktober eine Probeabstimmung über das Frauenstimmrecht durchgeführt. Zur Abstimmung waren alle volljährigen weiblichen Personen eingeladen, die Mitglied oder Angehörige eines Mitgliedes der dem VSK angeschlossenen Konsumgenossenschaften sind oder die im Haushalt eines solchen Mitgliedes leben. Dabei war folgende Frage mit Ja oder Nein zu beantworten: «Sind Sie dafür, daß die Schweizer Frauen das Stimmrecht erhalten? Bis Samstag, den 20. Oktober, sind aus Urnenabstimmungen in Verkaufsstellen von 313 Konsumgenossenschaften in der ganzen Schweiz und aus direkten Postzustellungen an den VSK folgende vorläufige Resultate zustandegekommen: Eingegangene Stimmzettel 62 414, davon 44 308 Ja, 16 813 Nein und 1293 ungültig.

Internationales Verzeichnis von Fachausrücken im Wohnungswesen und Städtebau

Der Internationale Verband für Wohnungswesen und Städtebau hat ein *Wörterbuch* herausgegeben, das die wichtigsten Fachausrücke auf dem Gebiete des Bauens und Wohnens in Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch und Spanisch enthält. Man braucht eine Bezeichnung nur in einer der fünf Sprachen zu kennen, um den entsprechenden Ausdruck in jeder der vier anderen Sprachen leicht darin zu finden.

Wer Fachschriften in Fremdsprachen liest, stößt immer wieder auf Ausdrücke, deren engere Bedeutung im Baufach er nicht genau feststellen kann. Allgemeine Wörterbücher enthalten die Ausdrücke entweder gar nicht oder sie übersetzen sie ohne Rücksicht auf spezielle Fachgebiete.

Wer häufig oder gelegentlich Schriften oder Artikel aus dem Gebiet des Wohnungswesens und des Städtebaus liest,

dem sei die Anschaffung des «Internationalen Glossaires» bestens empfohlen. Es kann beim Sekretariat des SVfW, Schloßtalstraße 42, Winterthur, zum Preise von Fr. 12.- bezogen werden.

Ausstellung zerlegbarer Luftschutzraum-Einbauten

(*Eing.*) Die Abteilung für Luftschutz hat die Teilnehmer am letztjährigen «Wettbewerb über zerlegbare Luftschutzkel ler-Einbauten» eingeladen, ihre Konstruktionen auszustellen und öffentlich durch Belastungsproben auf deren Festigkeit prüfen zu lassen. Die hölzernen und eisernen Modelle wurden einheitlich für einen Kellerraum von 4 m Länge, 3 m Breite und 2,3 m Höhe erstellt. Dies entspricht einem Fassungsvermögen von maximal sieben Personen, da für jede Person ein Volumen von vier Kubikmeter Luft unerlässlich ist.

Die Ausstellung und die gleichzeitig durchgeföhrten Belastungsproben hatten zum Zweck:

1. zu zeigen, daß es möglich ist, Schutzräume einzubauen, ohne der Verwendung des Kellers für seine normale Friedensbestimmung irgendwie hinderlich zu sein;

2. der Bevölkerung durch die öffentlich durchgeföhrten Belastungsproben, wozu Eisenbarren im Gewicht der möglichen Trümmermassen aufgeschichtet werden, das Vertrauen in die Festigkeit gut ausgeführter Konstruktionen zu vermitteln;

3. Baumeister und Zimmerleute anhand ihrer Modelle durch die Belastungsproben auf schwache Konstruktionsstellen, wie sie sich zum Beispiel bei Bolzenverbindungen oder bei konzentrierten Lasten quer zur Faser zeigen können, hinzuweisen;

4. durch eingehende Untersuchungen Vor- und Nachteile des Ankeilens der Einbauten an die bestehenden Wände und Decken festzustellen, wobei ruhende und auffallende Lasten Verwendung finden sollen;

5. den Wert genügender Querversteifung durch horizontale Schläge mit einer schweren Pendelkugel zu zeigen.

Die bei den Belastungen entstehenden Durchbiegungen und bei den Fallversuchen auftretenden Erschütterungen werden durch die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt gemessen und anschließend ausgewertet. Wenn es sich, was wahrscheinlich ist, notwendig erweist, die Versuche zu ergänzen, sollen diese in der Materialprüfungsanstalt in Zürich weitergeführt werden.

*

Der Schutzraum ist sicherlich nicht beliebt. Trotzdem ist es unsere Pflicht, für den Schutz unserer Frauen und Kinder zu sorgen. Diesen kann, bei den heutigen Kampfverfahren des Angreifers, unsere Armee nicht übernehmen.

Der Luftschutz ist unerlässlich, und seine Grundlage ist der Schutzraum. Wie würden wir bei einem Kriege dastehen, wenn wir nichts zum Schutze unserer Nächsten getan hätten? Hätten wir unsere Pflicht nicht straflich vernachlässigt?

Werbet Freunde für unser Blatt!